

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bau- und Werkleistungen (Stand 22.11.2016)

1. Allgemeines

1.1 Zur Willke Unternehmensgruppe zählen folgende Unternehmen:

Willke rail construction GmbH & Co. KG, Willke Holding GmbH, Willke Track Service GmbH & Co. KG, Willke Systems GmbH & Co. KG, Willke Logistics GmbH sowie alle Arbeitsgemeinschaften unter technischer Geschäftsführung dieser Firmen. Für diese Firmen (nachfolgend Auftraggeber genannt) gelten für die Ausführung von Bau- und Werkleistungen die nachstehenden Nachunternehmerbedingungen gegenüber den Auftragnehmern ausschließlich, soweit sie nicht schriftlich durch besondere Bedingungen abgeändert oder ergänzt worden sind. Angebote und Bedingungen sowie mündliche Absprachen, soweit sie diesen Nachunternehmerbedingungen widersprechen, verlieren durch den Auftrag ihre Gültigkeit.

1.2 Bestellung (Angebot) und Annahme sollen schriftlich erfolgen. Es wird vermutet, dass eine schriftliche Bestellung und deren schriftliche Annahme den Inhalt des Vertrags vollständig und richtig wiedergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer können diese Vermutung jederzeit widerlegen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer ein schriftliches Angebot des Auftraggebers mündlich angenommen hat.

1.3 Nimmt der Auftragnehmer das Angebot nicht innerhalb von 14 Tagen an, so erlischt das Angebot.

2. Angebotsbedingungen

2.1 Die Bearbeitung eines Angebotes (oder Nachtragsangebots) erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei.

2.2 Sofern in der Anfrage oder Ausschreibung nichts anders angegeben wird, ist das Angebot für eine Frist von acht Wochen ab Zugang beim Auftraggeber verbindlich.

2.3 Das Angebot muss in allen Teilen den Vorgaben der „Leistungsverzeichnis/ Angebot“ entsprechen. Änderungen oder Ergänzungen sind als Nebenangebot gesondert vorzulegen. Für Nebenangebote sichert der Auftragnehmer die volle Funktion und Gleichwertigkeit der abweichenden Leistungen zu. Es dürfen nur bewährte und geprüfte Stoffe und Verfahren angeboten werden, deren Ausführung der Auftragnehmer beherrscht. Dem Nebenangebot beigefügte Pläne und Muster sind verbindlich.

2.4 Angebotsunterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergeben worden sind, sind vom Auftragnehmer auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und Eignung zu prüfen. Auf Irrtümer, Fehler und Widersprüche hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich nach deren Feststellung - spätestens jedoch bei der Angebotsabgabe - schriftlich hinzuweisen.

3. Vertragsumfang

3.1 Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (jeweils nach dem anerkannten Stand der Technik), die zur mangelfreien, funktionsgerechten und betriebsfähigen Erstellung der im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis genannten Teil- und Gesamtleistung notwendig sind.

3.2 Bei Pauschalpreisangeboten hat der Auftragnehmer den Pauschalpreis eigenverantwortlich zu ermitteln. Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere unter Berücksichtigung der vertraglich geschuldeten Funktionsfähigkeit die zur Erfüllung der kompletten, vollständigen (fix und fertigen) Leistung erforderlichen Mengen, Massen, Abmessungen, Konstruktionen und Baustoffqualitäten sowie notwendige Arbeitsvorgänge eigenverantwortlich zu prüfen und kalkulatorisch zu bewerten, auch wenn diese im Detail nicht oder nicht vollständig beschrieben sind.

4. Auftragsausführung, Ausführungsunterlagen, Fachbauleiter, Vertreter auf der Baustelle, Bautagebuch, Ersthelfer

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

4.1.1 sich vor Abgabe des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld umfassend zu unterrichten; dies betrifft insbesondere vorhandene Anschlüsse, Anfahrtsmöglichkeiten und Lagerplätze;

4.1.2 genügend Stoffe, Geräte und qualifizierte Arbeitskräfte für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung bereitzustellen oder sich diese so rechtzeitig zu beschaffen, dass ein vertragsgemäßer Baufortschritt gewährleistet ist und die vereinbarten Zwischen- und Fertigstellungstermine eingehalten werden. Er hat dem Auftraggeber auf dessen Anfrage hierüber umfassend Auskunft zu erteilen und geeignete Nachweise vorzulegen.

4.2 Der Auftragnehmer ist für die Funktion und Sicherheit der von ihm eingesetzten Geräte in vollem Umfang verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn diese nachfolgenden Unternehmen oder Handwerkern zur Verfügung gestellt werden. Benutzt der Auftragnehmer seinerseits fremde Geräte, obliegt ihm die Prüfung der Funktion und Sicherheit. In keinem Fall trifft den Auftraggeber eine Überprüfungspflicht. Im Übrigen haftet der Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.4 Jegliche Art der Anbringung von Werbung an der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.5 Der Auftragnehmer hat einen ständig auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen deutschsprachigen Vertreter zu benennen, der stellvertretend für den Auftragnehmer bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und eine eventuelle Vertragsabänderung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen für und gegen den Auftragnehmer abzugeben oder entgegenzunehmen sowie, falls erforderlich, die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.

4.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des Auftraggebers zu führen und dieses täglich einzureichen. Eine Übergabe der Auftragnehmer seitigen Bautagebüchern an den Bauherrn ist ohne Einverständnis des AG nicht gestattet.

4.7 Aufgrund der jeweils für die Baustelle geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention (BGV A1)“ der Bau-Berufsgenossenschaften ist jeder Unternehmer verpflichtet, 10 % der Baustellenbelegschaft als Ersthelfer (mindestens jedoch einen Ersthelfer) an jeder von ihm betriebenen Arbeitsstätte zu stellen. Diese Ersthelfer sind vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle vom Auftragnehmer namentlich zu benennen.

4.8 Veröffentlichungen über die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

5. Ausführungsfristen

5.1 Die Termine für den Arbeitsbeginn und für die Fertigstellung der Vertragsleistung begründen für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen), auch wenn dies zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht ausdrücklich vereinbart ist. Ebenso gelten die mit der örtlichen Bauleitung vereinbarten Termine für den Auftragnehmer immer als verbindliche Fristen (Vertragsfristen). Sonstige Vereinbarungen über Zwischenstermine begründen für den Auftragnehmer hingegen nur dann verbindliche Fristen (Vertragsfristen), wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausdrücklich so festgelegt ist.

5.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan) zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil und hat sämtliche vereinbarten Termine (Arbeitsbeginn, Zwischentermine, Fertigstellung) auszuweisen. Termine, die für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen) begründen, sind als solche zu kennzeichnen.

5.3 Der Auftraggeber hat das Recht, in Erweiterung der Befugnisse nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B die Änderung der vereinbarten Termine anzuordnen. Die Festlegung der neuen Termine erfolgt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer. Sollten sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die neuen Termine nicht einigen können, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Termine nach billigem Ermessen verbindlich festzulegen. Der Bauzeitenplan ist sodann vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der neuen Termine auf eigene Kosten fortzuschreiben.

5.4 Soweit Vertragsfristen geändert oder neu vereinbart werden, unterliegen die geänderten oder neu vereinbarten Vertragsfristen ebenfalls der Vertragsstrafe. Es gelten insoweit die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 6.1 bis 6.7 dieser NU-Bedingungen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Das gleiche gilt auch für den Fall einer Terminverschiebung aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B).

6. Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug

6.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung seiner Vertragsleistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Kalendertag der schuldhaften Überschreitung des Fertigstellungstermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

6.2 Gerät der Auftragnehmer mit seiner zu einem verbindlichen Zwischentermin (Vertragsfrist) zu erbringenden Vertragsleistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Kalendertag der schuldhaften Überschreitung dieses Termins 0,15 % des Netto-Wertes der nach den vertraglichen Vereinbarungen zu dem Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistungen zu verlangen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 5 % des Netto-Wertes der nach den vertraglichen Vereinbarungen zu dem Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistungen begrenzt.

6.3 Eine Vertragsstrafe, die aufgrund einer schuldhaften Überschreitung eines vorangegangenen Zwischentermins verwirkt wurde, wird bei schuldhafter Überschreitung eines nachfolgenden Zwischentermins auf die hierfür anfallende weitere Vertragsstrafe vollständig angerechnet. Die Vertragsstrafe, die aufgrund einer schuldhaften Überschreitung eines oder mehrerer Zwischentermine verwirkt wurde, wird bei schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins auf die hierfür anfallende weitere Vertragsstrafe vollständig angerechnet. Der Gesamtbetrag aller gemäß Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 anfallenden Vertragsstrafen ist somit auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

6.4 Hält der Auftragnehmer trotz schuldhafter Überschreitung eines oder mehrerer verbindlicher Zwischentermine den Fertigstellungstermin ein, entfällt die auf die schuldhafte Überschreitung der Zwischentermine angefallene Vertragsstrafe. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Fertigstellungstermin angerechnet. Dem Auftraggeber steht jedoch weiterhin das Recht zu, einen sich aus der Überschreitung des Zwischentermins ergebenden Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Im Übrigen wird auf Ziffer 6.5 dieser NU-Bedingungen verwiesen.

6.5 Der Auftraggeber behält sich vor, wegen eines Verzugs des Auftragnehmers mit dem Arbeitsbeginn, mit einem Zwischentermin oder mit dem Fertigstellungstermin über die nach den Ziffern 6.1 und 6.2 dieser NU-Bedingungen verwirkte Vertragsstrafe hinaus einen weitergehenden, tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen. Eine nach den Ziffern 6.1 oder 6.2 dieser NU-Bedingungen verwirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.

6.6 Der Auftraggeber hat mit dem Bauherrn verbindliche Vertragstermine vereinbart. Diese Termine sind im Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Auftraggeber mit Vertragsstrafen belegt. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass der Auftraggeber eine im Verhältnis mit seinem Bauherrn verwirkte Vertragsstrafe als Schadensersatz beim Auftragnehmer geltend machen kann, wenn der Auftragnehmer die für diese Vertragsstrafe ursächliche Verzögerung zu vertreten hat. Die vom Auftraggeber mit dem Bauherrn vereinbarte Vertragsstrafe kann ein Vielfaches der vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer vereinbarten Vertragsstrafe ausmachen und dessen Werklohn ganz oder weit überwiegend aufzehren.

6.7 Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann durch den Auftraggeber bis spätestens 2 Monate nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung - oder bis zu einer vorherigen Schlusszahlung bzw. schlusszahlungsgleichen Erklärung - geltend gemacht werden.

7. Vergütung

7.1 Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise sind Festpreise über die Dauer der Bauzeit. Vom Auftragnehmer gewährte Preisnachlässe gelten auch bei Nachträgen.

7.2 Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5 VOB/B), oder wird durch den Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 6 VOB/B), so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf geänderte Vergütung in Form eines schriftlichen Nachtragsangebots dem Auftraggeber gegenüber ankündigen, bevor mit der Ausführung der Leistungen begonnen wird. Zur Ausführung der Leistungen bedarf es der Genehmigung des schriftlichen Nachtragsangebots durch den Auftraggeber. Nachtragsangebote müssen der Preisbasis des Hauptangebotes entsprechen und unverzüglich beim Auftraggeber eingereicht werden. Besteht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Streit darüber, ob dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäß § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 VOB/B zusteht, muss der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geforderte Leistung ausführen, wenn er zuvor vom Auftraggeber schriftlich dazu angewiesen wurde. Die Anweisung des Auftraggebers und die Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer erfolgen jeweils unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Vergütungspflicht für die geforderten Leistungen. In jedem Fall stehen dem Auftragnehmer die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche zu.

7.3 Bei Vereinbarung des DB-NEuPP Verfahrens, gelten die Regelungen der DB AG (Anlage 2.12 ff zum Bauvertrag) als Vertragsbestandteil.

7.4 Für Stundenlohnarbeiten gelten die Regelungen der VOB/B mit der Maßgabe, dass Stundenlohnzettel täglich einzureichen sind. Im Übrigen wird auf Ziffer 8.2 dieser NU-Bedingungen verwiesen.

7.5 Bei allen nach Aufmaß in Rechnung zu stellenden Leistungen muss das Aufmaß gemeinsam mit dem Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten erstellt werden.

8. Zahlungsbedingungen, Überzahlungssicherheit, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Skontoregelung

8.1 Anforderungen auf Abschlusszahlungen können auf Antrag gestellt werden und sind fortlaufend zu nummerieren. Stundenlohnarbeiten sind zusammen mit den übrigen Leistungen in Rechnung zu stellen. Teilschlussrechnungen für Stundenlohnarbeiten können nicht gestellt werden. Abschlussrechnung müssen kumuliert berechnet werden.

8.2 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des nach Ziffer 11.4 dieser NU-Bedingungen vereinbarten Einbehalts. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag nicht oder nicht vollständig durch eine sich im Zuge der Schlussrechnungsprüfung zugunsten des Auftragnehmers ergebende Restforderung gedeckt sein, ist der Auftragnehmer zu einer Rückzahlung erhaltener Abschlagszahlungen in Höhe der bestehenden Überzahlung verpflichtet.

8.3 Die Prüfung und die Zahlung auf die Schlussrechnung schließen Rückforderungen durch den Auftraggeber wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden. Zur Absicherung der Rückforderungsansprüche hat der Auftragnehmer Sicherheit zu leisten.

8.4 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, mit Gegenforderungen zu seinen Gunsten gegen die Auszahlungsansprüche des Auftragnehmers aus der Prüfung gestellter Anforderungen auf Abschlagszahlungen oder aus der Schlussrechnungsprüfung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere auch für Gegenforderungen zugunsten des Auftraggebers (z. B. aus Überzahlung, Schadenersatz oder Vertragsstrafen), die gegenüber dem Auftragnehmer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen bzw. künftig fällig werden.

8.5 Eine Abtretung einer dem Auftragnehmer aus dem Vertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet. Die Zustimmung des Auftraggebers kann aus wichtigem Grund verweigert werden.

8.6 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber sowohl auf Anforderungen von Abschlagszahlungen als auch auf die Schlussrechnung bei Zahlung in Höhe der berechtigten Forderung ein Vorfälligkeitskonto in Höhe von 3 % der berechtigten Forderung, sofern die nachfolgend vereinbarten Skontierungsfristen eingehalten werden. Bei Anforderungen auf Abschlagszahlungen gewährt der Auftragnehmer das Skonto bei Zahlung innerhalb von 12 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber. Bei der Schlussrechnung gewährt der Auftragnehmer das Skonto bei Zahlung innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber. Eine Zahlung ist vollständig geleistet, wenn die Forderung des Auftragnehmers in berechtigter Höhe befriedigt wird. Der Auftraggeber kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt. Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn vom Auftraggeber innerhalb der Skontierungsfrist Bargeld an den Auftragnehmer übergeben wurde, ein Scheck unmittelbar an den Auftragnehmer oder an die Post/Private Briefzusteller zur Beförderung übergeben wurde oder ein Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Bei Zahlung durch Scheck oder bei Erteilung eines Überweisungsauftrags ist weitere Voraussetzung für das Skonto, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des Auftraggebers vorhanden ist.

8.7 Zahlungen erfolgen kostenfrei nur auf inländische Bankinstitute.

8.8 Zahlungsfristen beginnen mit Eingang der prüffähigen Rechnung bei dem im Vertrag genannten Rechnungsempfänger. Die Rechnung ist im Original oder per Email zu übersenden.

8.9 In den Rechnungen muss deutlich erkennbar die in der Bestellung genannte Kostenstelle oder Baustelle ausgewiesen sein. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs des Auftragnehmers die Bearbeitung des Auftragnehmers verzögern, verlängern sich die Zahlungs- und Skontofristen um den Zeitraum der Verzögerung.

9. Abnahme

9.1 Der Auftraggeber ist von der Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Leistung.

9.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin zur förmlichen Abnahme – sofern dies vom Leistungsumfang umfasst ist – sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen beim Auftraggeber einzureichen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das Vorliegen des beiderseits unterschriebenen Abnahmeprotokolls und die fristgerechte Behebung der darin gegebenenfalls festgestellten Mängel sind Voraussetzung für eine vollständige Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch den Auftragnehmer. Mängelbeseitigungsarbeiten sind ebenfalls förmlich abzunehmen.

9.3 Sofern kein wesentlicher Mangel an der Werkleistung des Auftragnehmers vorliegt, gilt diese spätestens mit der Abnahme der Gesamtwerkleistung des Auftraggebers durch den Bauherrn als abgenommen. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer in diesem Fall einen Auszug des mit dem Bauherrn erstellten Abnahmeprotokolls. Sämtliche hierin zur Werkleistung des Auftragnehmers aufgeführten Mängel sowie die hierzu vorgegebenen Mängelbeseitigungstermine gelten in diesem Fall ebenso wie etwaige Vorbehalte des Bauherrn mit der Übergabe des Protokollauszugs an den Auftragnehmer in vollem Umfang auch für das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als gerügt bzw. als erklärt. Der Auftragnehmer kann jedoch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen. Er hat dies dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen nach Zugang des Protokollauszugs mitzuteilen.

9.4 Die Abnahmefiktion des § 12 Abs. 5 VOB/B und des § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

10. Ersatzvornahme, Kündigung

10.1 Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er einer Abhilfeaufforderung des Auftraggebers nach § 5 Abs. 3 VOB/B nicht nach, so ist der Auftraggeber abweichend von § 5 Abs. 4 VOB/B auch ohne (Teil-)Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine vom Auftraggeber schriftlich gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 VOB/B). Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber auch ohne (Teil-)Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig auszuführen oder ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine vom Auftraggeber schriftlich gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist. Die dem Auftraggeber durch die Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.2 Dem Auftraggeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Auftragnehmer die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen nicht beachtet.

10.3 Wird der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dessen Auftraggeber (Bauherrn) aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist der Auftraggeber zu einer Kündigung des Vertrages mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund berechtigt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen zu den Vertragspreisen abzurechnen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

10.4 Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so werden die weitergehenden Ansprüche des Auftragnehmers mit 3 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen abgegolten.

11. Haftung und Schadenersatz

11.1 Der Auftragnehmer trägt im Verhältnis zum Auftraggeber die volle Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem Auftraggeber oder Dritten entstehen und deren Ursache der Auftragnehmer zu vertreten hat. Er ist dem Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet und hat diesen von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftragnehmer trägt insbesondere während der gesamten Bauzeit die Verantwortung für alle Unfälle und Schäden, die durch seine schuldhaftige Nichtbeachtung von bestehenden Vorschriften oder Anordnungen des Gewerbeaufsichtsamtes, der Berufsgenossenschaft oder anderen Behörden entstehen.

11.2 Der Auftragnehmer haftet nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden von solchen Personen, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung einsetzt. Im Übrigen hat der Auftragnehmer vor, während und nach der Arbeit sowie in den Arbeitspausen für alle Schadenverhütungsmaßnahmen, wie insbesondere Abschränkungen, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Abstufungen, Warntafeln, Brandverhütung, Stromsicherung aller Gegenstände sowie Vorschriftsmäßigkeit von elektrischen Geräten und Leitungen zu sorgen.

11.3 Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebs bei Arbeiten im Gleisbereich hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach den Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft und der Eisenbahn-Unfallkasse (EUK), nach der BGV D 33 (alt: VBG 38a) des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der Konzernrichtlinie (KoRil) 132.0118 der DB AG ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu treffen. Es wird diesbezüglich auf die Regelung in den ZVB-DB verwiesen.

11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf Auftraggebergebiet tätigen Betriebsangehörigen und alle anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu unterweisen, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und über die Schutzmaßnahmen ausreichend unterrichtet sind.

11.5 Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Rüstungen und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist der in den Verdingungsunterlagen dafür vorgeschriebene Raum; soweit solche Vorschriften fehlen, gilt GUV-V D33, § 9 mit Anhang 1.

12. Mängelansprüche, Mängel- und Überzahlungseinbehalt, Arbeitnehmerentsendegesetz, Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge, Abtretung von Mängelansprüchen

12.1 Die Mängelansprüche richten sich nach § 13 VOB/B. Der Auftragnehmer ist jedoch in Abweichung von § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B nicht nur bei Vorliegen eines Mangels, der die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient. Vielmehr kann der Auftraggeber in allen Fällen eines vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Mangels auch den weitergehenden Schaden geltend machen.

12.2 Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen beträgt in Abweichung von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre und 6 Monate, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist für die Mängelansprüche vereinbart ist.

12.3 Mängelbeseitigungsarbeiten bedürfen der förmlichen Abnahme. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten beträgt die neu laufende Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche wiederum 5 Jahre und 6 Monate, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist für die Mängelansprüche vereinbart ist. Der Lauf der Frist beginnt mit der förmlichen Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten

12.4 Während der Dauer der Frist für die Erfüllung der Mängelansprüche ist ein Einbehalt in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme vereinbart. Der Einbehalt dient als Sicherheit für Mängelansprüche in Bezug auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen. Der Einbehalt dient auch als Sicherheit für Überzahlungen, für vertragliche Freistellungsansprüche, für die Haftung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz sowie für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und/oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28 Abs. 3a SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

12.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Erfüllung der Mängelansprüche nicht nachkommt und der Einbehalt die Kosten der Mängelbeseitigung nicht abdeckt, tritt er bereits jetzt mit Abschluss dieses Vertrages die ihm gegenüber seinen Nachunternehmern und die ihm gegenüber seiner Versicherung zustehenden Mängel- bzw. Erstattungsansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

13. Weitervergabe von Leistungen, Freistellungsanspruch, Kündigungsrecht

13.1 Jede Weitervergabe von Leistungen des Auftragnehmers an weitere Nachunternehmer ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

13.2 Sollte im Rahmen des abgeschlossenen Bauvertrages ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder eine sonstige Einzugsstelle einen Anspruch gemäß § 1 a EntG und/oder § 28 e Abs. 3 a) SGB IV gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon in vollem Umfang freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen entsprechenden Anteil des fälligen Werklohns des Auftragnehmers zurückzubehalten und gegen rechtskräftig festgestellte oder durch den Auftragnehmer anerkannte Ansprüche aufzurechnen.

13.3 Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 12.1 und 12.2 dieser NU-Bedingungen steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist bereits dann gegeben, wenn kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen eines Verstoßes besteht. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen außerdem das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 1.000,-- für jeden Verstoß, höchstens jedoch in Höhe von 3 % der Nettoauftragssumme zu verlangen.

14. Sicherheitsleistungen

14.1 Sicherheit für Vertragserfüllung, Überzahlung, Schadenersatz und Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu stellen. Die Sicherheit hat sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, betreffend die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen, auf Mängelansprüche, auf die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie auf Schadenersatzansprüche und eine etwaige Vertragsstrafe zu erstrecken. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Bürgschaft gemäß Ziffer 14.5 dieser NU-Bedingungen in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu stellen. Die Bürgschaft ist innerhalb von 8 Werktagen nach Auftragserteilung an den Auftraggeber zu übergeben. Die Regelungen des § 17 Abs. 6 VOB/B, insbesondere zur Anlegungs- und Verzinsungspflicht, gelten nicht. Übergibt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen der vorgenannten Frist, so ist der Auftraggeber

berechtigt, Abschlagszahlungen in voller Höhe einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der Auftragnehmer kann die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes, soweit dieser noch nicht verwertet ist, verlangen, sobald er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine Bürgschaft gemäß Ziffer 14.5 dieser NU-Bedingungen übergibt. Alternativ steht es dem Auftraggeber frei, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Übergabe der Bürgschaft, den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, sofern der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Frist die geschuldete Bürgschaft nicht an den Auftraggeber übergibt. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach erfolgter Abnahme, Beseitigung der eventuell im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel und Zug um Zug gegen Übergabe der vereinbarten Sicherheit für die Gewährleistung zurückgegeben.

14.2 Sicherheit für Mängelansprüche, Überzahlung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer kann, soweit der Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche gemäß Ziffer 11.4 dieser NU-Bedingungen noch nicht verwertet ist, die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes nur gegen Stellung einer Bürgschaft gemäß Ziffer 14.5 dieser NU-Bedingungen verlangen. Die Regelungen des § 17 Abs. 6 VOB/B, insbesondere zur Anlegungs- und Verzinsungspflicht, gelten nicht. Die Bürgschaft für Mängelansprüche und Überzahlung dient als Sicherheit für Mängelansprüche in Bezug auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen. Sie erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Sicherheit für Mängelansprüche und Überzahlung wird an den Auftragnehmer - abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B - herausgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Mängelbeseitigungsleistungen abgelaufen und bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt sind. Soweit zum Zeitpunkt des Ablaufs der Fristen für Mängelansprüche solche Mängelansprüche oder Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen einer Überzahlung noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

14.3 Erweiterung der Sicherheiten nach Ziffer 14.1 und 14.2 dieser NU-Bedingungen auf die Absicherung von Ansprüchen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und für Sozialversicherungsbeiträge

Die gemäß Ziffer 14.1 und 14.2 dieser NU-Bedingungen zu stellende Sicherheit dient zugleich – ohne Erhöhung des Gesamtvolumens der Sicherungssumme - auch als Sicherheit für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers und durch Arbeitnehmer aller weiteren Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie durch Leiharbeitnehmer, die vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer eingesetzt werden, auf Zahlung des Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmerentendegesetz. Die Sicherheiten dienen auch zur Absicherung des Auftraggebers für den Fall der Inanspruchnahme auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA BAU, ULAK) nach dem Arbeitnehmerentendegesetz. Die Erstreckung der Sicherheiten auf die Ansprüche aus dem Arbeitnehmerentendegesetz endet, wenn die Verjährungsfristen für die Ansprüche der zuvor genannten Dritten aus dem Arbeitnehmerentendegesetz abgelaufen und bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt sind, oder wenn der Auftragnehmer vorher seiner Nachweisspflicht nach dem Arbeitnehmerentendegesetz nachgekommen ist. Des Weiteren dienen die Sicherheiten auch zur Absicherung des Auftraggebers für vertragliche Freistellungsansprüche und für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28 Abs. 3a SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

14.4 Sicherheit für Vorauszahlungen und Überzahlung

Bei Vereinbarung von Vorauszahlungen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer eine Vorauszahlungsbürgschaft zu übergeben, welche den Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Vorauszahlungen und eventuelle Überzahlungen sowie die Zinsen umfasst, falls und soweit der Auftragnehmer den Auftrag einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen nicht oder nur teilweise ausführt. Vorauszahlungen durch den Auftraggeber erfolgen frühestens acht Arbeitstage nach Vorlage der Vorauszahlungsbürgschaft durch den Auftragnehmer, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft ist auf Verlangen zurückzugeben, sobald die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B vollständig auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

14.5 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Sofern der Auftragnehmer gemäß Ziffer 14.1 bis Ziffer 14.4 dieser NU-Bedingungen Sicherheitsleistung durch Bürgschaft zu erbringen hat, ist Voraussetzung für die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkennt. Die Bürgschaft muss im Übrigen unbefristet sowie unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Vorausklage erfolgen. Die Bürgschaft muss auch unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung erfolgen; dies gilt jedoch nicht, sofern die Forderungen des Auftragnehmers (Hauptschuldners) gegen den Auftraggeber (Bürgschaftsgläubiger) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsempfänger erfolgen. Das Recht der Hinterlegung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

14.6 Inanspruchnahme der Sicherheiten

Nimmt der Auftraggeber die Vertragserfüllungs- oder die Sicherheit für Mängelansprüche berechtigt in Anspruch, ist der Auftragnehmer für den Zeitraum, innerhalb welchem er zur jeweiligen Sicherheitsleistung verpflichtet ist, zur Wiederauffüllung der Sicherheiten bis zur vertraglich vereinbarten Höhe verpflichtet. Die Wiederauffüllung der jeweiligen Sicherheit hat ohne besondere Aufforderung und umgehend nach der Inanspruchnahme durch den Auftraggeber zu erfolgen.

15. Gerichtsstand, Streitigkeiten

15.1 Gerichtsstand für beide Parteien ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, der Ort des Auftraggebers, bei Arbeitsgemeinschaften der Ort der Technischen Geschäftsführung. Der Auftraggeber darf den Lieferanten jedoch auch an dessen Sitz verklagen.

15.2 Sofern der Auftraggeber mit seinem Bauherrn und Auftraggeber seinerseits eine Schiedsgerichtsvereinbarung trifft und Streitigkeiten somit der ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit entzieht, erklärt sich der Auftragnehmer unwiderruflich damit einverstanden, dass ihm in diesem Schiedsgerichtsverfahren der Streit mit den sich aus der Zivilprozessordnung ergebenden Wirkungen verkündet werden kann. Dies gilt nur, sofern das Schiedsgerichtsverfahren den Bestimmungen im 10. Buch der ZPO unterliegt.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.